



## 2. 2. Verbot von SVHC

Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1907/2006) als besonders besorgniserregend (SVHC) identifiziert und in die Kandidatenliste (REACH, Anhang XIV) aufgenommen wurden, können als Verunreinigungen bis zu 0,1 Gewichtsprozent enthalten sein.

## 2. 3. Grenzwerte für Schwermetalle

Die Verbindungen, die Arsen, Blei, Cadmium, Chrom (VI) oder Quecksilber enthalten, sind als Rezepturbestandteil nicht enthalten. Eventuell auftretende Verunreinigungen sind kleiner als 0,005 Gewichtsprozent (50 ppm), bei Arsen höchstens 0,001 Gewichtsprozent (10 ppm) und bei Cadmium sowie Quecksilber höchstens 0,0002 Gewichtsprozent (2 ppm).

## 2. 4. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen in Beschichtungen

SEFRA Firnweiß Ready 20.0 enthält keine halogenorganischen Verbindungen als Rezepturbestandteil. Der Gesamtanteil von halogenorganischen Verbindungen ist unter 1 Gewichtsprozent. Es sind keine halogenorganischen Verbindungen im Sicherheitsdatenblatt verpflichtend aufzuführen.

## 2.4. Vollständiger Ausschluss von halogenorganischen Stoffen

SEFRA Firnweiß Ready 20.0 sowie die Vorprodukte Enthalten keine halogenorganischen Verbindungen. Eventuelle auftretende Verunreinigungen bis zu 0,01 Gewichtsprozent (100ppm) können enthalten sein.

## 2.5. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in Innenwandfarben

Innenwandfarben bzw. bei Grundierungen, Sperr- und Tiefengründe für Innenwandfarben enthalten bis max. der definierten Angaben (siehe Tabelle). SVOC, die nach gem. CLP-VO 1272/2008 „Anhang I mit folgenden H-Sätzen (H332; H300, H310, H330; H370; H301, H331, H311; H370; H372; H317, H334, EUH208) zu kennzeichnen sind, sind nicht enthalten

Innenwandfarbe	
0,05 Gewichtsprozent (500 ppm)	VOC
0,02 Gewichtsprozent (200 ppm)	SVOC (inkl. Allfällige Verunreinigungen durch Weichmacher)
Grundierungen, Sperr- und Tiefengründe für Innenwandfarben	
0,5 Gewichtsprozent (5000 ppm)	VOC
1 Gewichtsprozent (1000 ppm)	SVOC

## 2. 6. und 20. Grenzwerte für freien Formaldehyd

SEFRA Firnweiß Ready 20.0 enthält nicht mehr 10 ppm (0,001 Gewichtsprozent) als an freiem Formaldehyd. Formaldehyddepotstoffe werden nur in solchen Mengen zugegeben werden, dass damit der Gesamtgehalt an freiem Formaldehyd von 10 ppm nicht überschritten wird

## 2.6. und 20. Grenzwerte für Biozide

SEFRA Firnweiß Ready 20.0 enthält die zugesetzten Bioziden MIT/BIT aus Vorprodukten. Den Grenzwert von  $\leq 200$  ppm MIT/BIT im Verhältnis 1:1 werden im Produkt nicht überschritten.

## 3.2 Produkte aus natürlichen Materialien

Die Innenwandfarbe besteht überwiegend aus nachwachsenden oder mineralischen Rohstoffen ( $\geq 85$  Gew.%)

## 5.1. Beschichtungen emissionsarm

SEFRA Firnweiß Ready 20.0 erfüllen die Definierten Grenzwerte - von 0,1 Gewichtsprozenten (1000 ppm) bei Kunstharz-dispersionen (VOC als Verunreinigung) - des österr. Kriterienkatalog vom Baubook.

## 5.1. Wand-Deckenanstrich emissionsarm

SEFRA Firnweiß Ready 20.0 erfüllen die Definierten Grenzwerte - von 0,1 Gewichtsprozenten (1000 ppm) bei Kunstharz-dispersionen (VOC als Verunreinigung) - des österr. Kriterienkatalog vom Baubook.

## 20. Halogenfreie Verpackungen

Die Verpackung von SEFRA Firnweiß Ready 20.0 enthält kein PVC.

**Aus dem Kriterien-Steckbrief BNB 1.1.6 2015 (Deutschland) werden folgende Kriterien eingehalten:**

### 1.1.1. und 1.1.2 Deklaration / Ausschluss besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC)

Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1907/2006) als besonders besorgniserregend (SVHC) identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden sind in SEFRA Karat nicht enthalten, würden aber, wenn sie enthalten wären, deklariert werden.

### 1.1.3. Ausschluss von CMR-Stoffen der Kategorien 1A und 1B

Es sind keine Stoffe mit folgenden Eigenschaften als konstitutionelle Bestandteile (d.h. Stoffe, die in SEFRA Firnweiß Ready 20.0 verbleiben und in diesem eine Funktion erfüllen) enthalten:

Stoffe, die gemäß den Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008 eingestuft sind als

- karzinogen (krebserzeugend) der Kategorie Carc. 1A oder Carc. 1B,
- keimzellmutagen (erbgutverändernd) der Kategorie Muta. 1A oder Muta. 1B,
- reproduktionstoxisch (fortpflanzungsgefährdend) der Kategorie Repr. 1A oder Repr. 1B .

Stoffe, die in der TRGS 905 eingestuft sind als: • krebserzeugend (K1, K2) • erbgutverändernd (M1, M2)

- fruchtbarkeitsgefährdend (RF1, RF2)
- fruchtschädigend (RE1, RE2) Stoffe, die in der MAK-Liste eingestuft sind als
- krebserzeugende Arbeitsstoffe Kategorie 1 oder Kategorie
- keimzellmutagene Arbeitsstoffe Kategorie 1 oder Kategorie

### 2.1.1. 4. Ausschluss von CMR-Stoffen der Kategorie 2

SEFRA Firnweiß Ready 20.0 enthält keine Stoffe mit folgenden Eigenschaften als konstitutionelle Bestandteile:

Stoffe, die gemäß den Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008 eingestuft sind als

- karzinogen (krebserzeugend) der Kategorie Carc. 2
- keimzellmutagen (erbgutverändernd) der Kategorie Muta. 2
- reproduktionstoxisch (fortpflanzungsgefährdend) der Kategorie Repr. 2

Stoffe, die in der TRGS 905 eingestuft sind als:

- krebserzeugend (K3)
- erbgutverändernd (M3)
- fruchtbarkeitsgefährdend (RF3)
- fruchtschädigend (RE3)

### 1.1.5. Ausschluss akut toxischer Stoffe (Acute Tox)

SEFRA Firnweiß Ready 20.0 enthält keine Stoffe, die gemäß den Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008 (oder der Richtlinie 67/548/EWG) eingestuft sind als akut toxisch (giftig) der Kategorie Acute Tox 1, Acute Tox. 2 oder Acute Tox. 3.

### 1.1.6. Ausschluss von toxischen Stoffen mit STOT SE 1 oder STOT RE 1

SEFRA Firnweiß Ready 20.0 enthält keine Stoffe, die gemäß den Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008 eingestuft sind als toxisch mit spezifischer Zielorgan-Toxizität der Kategorie STOT SE 1 oder STOT RE 1. Diesen Gefahrenkategorien entsprechen folgende H-Sätze (bzw. R-Sätze gemäß Richtlinie 67/548/EWG): H370: Schädigt die Organe; H372: Schädigt die Organe bei längerer und wiederholter Exposition dürfen nicht enthalten sein.

### 1.1.7. Ausschluss toxischer Stoffe mit STOT SE 2 oder STOT RE 2

SEFRA Firnweiß Ready 20.0 enthält keine Stoffe, die gemäß den Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008 eingestuft sind als toxisch mit spezifischer Zielorgan-Toxizität der Kategorie STOT SE 2, STOT RE 2. Diesen Gefahrenkategorien entsprechen folgende H-Sätze (bzw. R-Sätze gemäß Richtlinie 67/548/EWG): H371: Kann die die Organe schädigen; H373: Kann die die Organe schädigen bei längerer und wiederholter Exposition dürfen nicht enthalten sein.

### 1.2.2. Ausschluss umweltgefährlicher Stoffen

SEFRA Firnweiß Ready 20.0 enthält keine Stoffe oder Gemische in solchen Konzentrationen, die nach EG-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung) zu folgender Einstufung des Produkts führen:

- Gewässergefährdend Stoffe mit den H- und R-Sätzen H400, R50; H410, R50/53 oder H411, R51/53.
- Sonstige Gesundheits- oder Umweltwirkungen mit den H- und R-Sätzen EUH059, R59 oder H420.

### 1.5.2 Ausschluss von Phthalaten

Enthält keine Substanzen aus der Klasse der Phthalate als Rezepturbestandteil und als Verunreinigungen nicht mehr als 0,1 Masseprozent Phthalate.

### 1.5.3 Ausschluss von Weichmachern gemäß VdL-RL01

Enthält keine Weichmacher entsprechend der Richtlinie zur Deklaration von Inhaltsstoffen in Bautenlacken, Bautenfarben und verwandten Produkten (VdL-RL-01). Eventuelle auftretende Verunreinigungen bis zu 1 Gramm pro Liter werden nicht überschritten.

### 1.5. 4. Ausschluss von Organophosphaten als Weichmacher

SEFRA Firnweiß Ready 20.0 enthält keine weichmachenden Substanzen aus der Gruppe der Organophosphate als Rezepturbestandteil und als Verunreinigungen nicht mehr als 0,1 Masseprozent.

#### **1.8. 1. Ausschluss von Alkylphenoethoxylaten (APEO)**

SEFRA Firnweiß Ready 20.0 enthält keine Alkylphenoethoxylate (APEO).

#### **2.3. Ausschluss von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen**

Enthält keine Pigmente und Sikkative auf der Basis von Blei, Cadmium, Chrom VI und deren Verbindungen und nicht mehr als 100 ppm, bzw. für Blei bis zu 200 ppm als natürliche oder produktionsbedingte Verunreinigungen im Rohstoff

#### **4. 2. 9. Und 4.2.11. Beschränkung des VOC-Gehalts auf 1 g/l bzw. von Wandfarben**

Die Beschränkung des VOC Gehalt überschreitet nicht den Grenzwert von 1g/L. Der VOC Gehalt in der Wandfarbe in der gebrauchsfertigen Form überschreitet nicht die 700 ppm.

#### **5.5. Ausschluss von polyfluorierten Chemikalien (PFC)**

SEFRA Firnweiß Ready 20.0 enthält keine per- oder polyfluorierten Chemikalien (PFC).

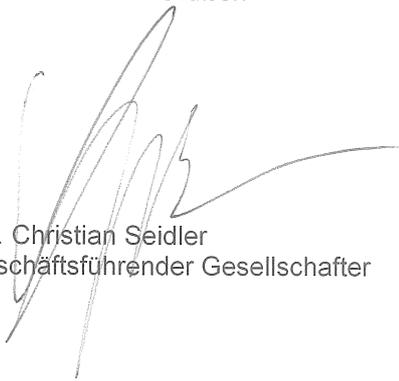
#### **6.1.4 Verbot von Bioziden außer bestimmte Topfkonservierer**

SEFRA Firnweiß Ready 20.0 enthält die zugesetzten Bioziden MIT/BIT aus Vorprodukten. Den Grenzwert von  $\leq$  200 ppm MIT/BIT im Verhältnis 1:1 werden im Produkt nicht überschreitet.

#### **6.1.8 Beschränkung des Gehalts an freiem Formaldehyd aus zur Topfkonservierung zugelassenen Formaldehydabspaltern**

SEFRA Firnweiß Ready 20.0 als gebrauchsfertige wandfarbe überschreitet nicht den Gesamtgehalt von 100 ppm (100mg/kg) an freiem Formaldehyd aus den vorgeschriebenen zugelassenen Formaldehydabspaltern.

In der Hoffnung, Ihnen mit dieser Auskunft gedient zu haben verbleiben wir mit freundlichen Grüßen



Ing. Christian Seidler  
Geschäftsführender Gesellschafter